

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Sämtliche Buchungen werden nur auf der Grundlage der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Reisebedingungen entgegengenommen. Sofern Buchungen (schriftlich!) vorgenommen werden, erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Reise- und Teilnahmebedingungen einverstanden.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

- a) Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen. Im Interesse einer pädagogischen Arbeit sind diese Altersgrenzen einzuhalten. Anmeldungen zu den Freizeiten müssen durch den beiliegenden Anmeldebogen vorgenommen werden.
- b) Mit der Anzahlung schließen Sie einen Vertrag. Dieser wird durch die Anzahlung pro Teilnehmer auf das angegebene Konto sowie einer schriftlichen Bestätigung unsererseits verbindlich.

2. Zahlungsbedingungen

Die Anmeldung wird erst verbindlich nach Begleichung des gesamten Reisepreises. Der Reisepreis ist unter Angabe der im Katalog genannten Nummer der Reise sowie dem Namen des Kindes zu entrichten. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des gesamten Teilnahmebeitrages auf unserem Konto sind wir berechtigt, den für den Teilnehmer bis dahin reservierten Platz anderweitig zu belegen. Bei den Überweisungen geben Sie stets Vor- und Zunamen des Teilnehmers und das Reiseziel an. Um Fehlbuchungen und Verzögerungen zu vermeiden, ist die angegebene Kontonummer einzuzahlen. Zahlungen der Versicherungsträger oder anderer Stellen werden mit der Maßnahme verrechnet; eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet.

3. Vorbehalt der Nacherhebung

Preiserhöhungen aufgrund von Umständen, die erst nach Erteilung der Reisebestätigung eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren, können ihnen in Rechnung gestellt werden, wenn zwischen Reisebestätigung und Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen (genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises erfolgen bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt schriftlich). Treten Preisänderungen des Reisepreises ein, besteht die Möglichkeit, ohne Kosten innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von Ihrem Vertrag zurückzutreten.

4. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzpersonen

Der Rücktritt von einer Freizeit ist jederzeit möglich. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Danach werden, sofern nicht eine geeignete Ersatzperson gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung schriftlich angemeldet wird, Ausfallkosten wie folgt in Rechnung gestellt:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 10% des Teilnahmebeitrages (mind. 50 Euro) bei Stadträndern
- 60-29 Tage vor Reisebeginn 30% des Teilnahmebeitrages
- 28-7 Tage vor Reisebeginn 50% des Teilnahmebeitrages
- ab dem 6. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 80% des Teilnahmebeitrages

Die Rücktrittsgebühren sind ohne Rücksicht auf eine abgeschlossene Versicherung in vollem Umfang an uns zu zahlen. Wir empfehlen in jedem Fall den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Bis Reisebeginn kann verlangt werden, dass eine Ersatzperson für die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die AWO-Jugend Saar kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihre Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht. Tritt die Ersatzperson in den Vertrag ein, dann haftet sie und der Zurückgetretene der AWO-Jugend Saar gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Für die durch den Eintritt der Ersatzperson entstandenen Mehrkosten wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro erhoben.

5. Absage des Veranstalters

Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten ohne an eine Frist gebunden zu sein:

- a) wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält,
- b) wenn die Durchführung der Reise infolge außergewöhnliche Umstände erschwert, geändert oder beeinträchtigt wird. – bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar – wie z.B. (Krieg, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen etc.),
- c) bei grob ungebührlichem Verhalten von Reiseteilnehmern, welches dem Ansehen des Reiseveranstalters schadet,
- d) bei Nichterreichen einer vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl von 50% der Teilnehmer. Der Reiseveranstalter setzt den Reisenden unverzüglich bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn von der nicht erreichten Teilnehmerzahl in Kenntnis und leitet ihm die schriftliche Rücktrittserklärung unverzüglich zu. Die Teilnahme an einer anderen Reise kann verlangt werden, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisende aus seinem Angebot anzubieten. Dies hat der Reisende unverzüglich nach Zugang der Erklärung geltend zu machen. Macht der Reisende nicht von seinem Recht Gebrauch, ist

der von ihm gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Wird der Vertrag durch den Reiseveranstalter gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Eine Erstattung des Reisepreises erfolgt im Falle der unter a), b) und c) genannten Gründe nicht.

6. Versicherung

Die Teilnehmer sind haftpflicht- und unfallversichert. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Krankheit, selbstverschuldeten Unfällen, Verlusten oder Sachbeschädigungen. Die Haftung der beauftragten Unternehmen und Gesellschaften bleibt hiervon unberücksichtigt. Des Weiteren besteht für die Teilnehmer Insolvenzschutz.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein, ein von der AWO-Jugend Saar eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist. Ausflüge, Führungen, Sport- und Sonderveranstaltungen, fakultative Angebote örtlicher Anbieter usw., soweit sie nicht ausdrücklich als eigene Leistungen angeboten werden, fallen nicht in den Haftungsbereich des Reiseveranstalters. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

8. Betreuung

Die Teilnehmer werden durch pädagogisch geschulte Betreuer/innen während des organisierten Aufenthaltes durch die AWO-Jugend Saar betreut.

9. Programmänderungen

Programm und Preisänderungen der fakultativen Angebote bleiben vorbehalten, soweit sie durch Erhöhung der Beförderungskosten, der Unterkunftskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung trägt.

10. Ausschluss von der Maßnahme

Teilnehmer, die einer besonderen Betreuung bedürfen, können an den angebotenen Freizeitmaßnahmen nur nach Rücksprache mit dem Reiseveranstalter teilnehmen.

11. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, können nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrags und Schadensersatz) gestellt werden, wenn der Veranstalter keine Abhilfe schafft und wenn ein aufgetretener Mangel während der Reise dem Veranstalter unverzüglich angezeigt wird. Eine Mängelanzeige nehmen die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle in schriftlicher Form entgegen. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach Reiseende an den Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie die Ansprüche nur geltend machen, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

Das Landesjugendwerk der AWO behält sich außerdem vor, Fotos der Teilnehmer zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Dies gilt insbesondere zur Erstellung des Ferienprogrammheftes und die Veröffentlichung auf unserer Internetpräsenz. Bei einigen unserer Freizeiten gehört es zum Service, dass die Teilnehmer ein Erinnerungsfoto (Gruppenfoto) zugeschickt bekommen. Mit der Annahme der AGB's erteilen Sie uns Ihr Einverständnis zu dieser Praxis. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

12. Unwirksamkeit und Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

13. Förderung von Teilnahmebeiträgen

Zuwendungen von den entsprechenden Jugendämtern können mit einer entsprechenden Bescheinigung des Veranstalters von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst beantragt werden.